



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Vereinbarung zwischen der Universität Basel, der Theologischen Fakultät und dem Evangelisch-reformierten Synodalverband Bern-Jura und der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich

vom 28. April / 12./25. Mai 2016

Art. 1 Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Leistungen der Parteien im Weiterbildungsstudiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Interkultureller Theologie und Migration» der Universität Basel.

Art. 2 Verantwortlichkeiten für den Studienlehrgang

¹ Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Interkultureller Theologie und Migration» ist ein Weiterbildungsangebot der Theol. Fakultät der Universität in deren Trägerschaft. Sie ist für alle organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen verantwortlich.

² Die Ordnung über die Weiterbildung an der Universität Basel vom 25. Juni 2014 (Weiterbildungsordnung) ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Der Studiengang «Certificate of Advanced wird gemäss den Vorschriften der Studies (CAS) in Interkultureller Theologie und Migration» wird gemäss den Vorschriften der genannten Verordnung (Anhang 1) durchgeführt.

³ Studiengangreglement, Studienplan und Kalkulation werden von der Theol. Fakultät erstellt und umgesetzt.

⁴ Die Logos der Universität Basel und refbejuso und RefZH erscheinen gemeinsam auf den Unterlagen, Werbematerialien und dem Diploma Supplement des «Certificate of Advanced Studies CAS in Interkultureller Theologie und Migration».

Art. 3 Studiengangleiterin bzw. Studiengangleiter

¹ Die Studiengangleitung hat die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Aussereuropäisches Christentum, Theol. Fakultät, Universität Basel, inne.

Art. 4 Studiengangkommission

¹ Die Studiengangkommission setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Vereinbarungsparteien sowie weiterer Personen zusammen, die interkulturell-theologische und ökumenische Kompetenzen abdecken.

² Sie nimmt mindestens jene Aufgaben wahr, die in § 6 der Weiterbildungsordnung gemäss Anhang umschrieben sind.

Art. 5 Advisory Board

¹ Das Advisory Board setzt sich aus fachkompetenten Personen im Bereich interkultureller, ökumenischer Bildungsarbeit sowie kirchlicher Weiterbildung. Die Mitglieder werden auf Anregung der Vertragsparteien über die Studiengangkommission zur Mitarbeit eingeladen.

² Das Advisory Board versteht sich als beratendes Gremium, aus dem Impulse für die weitere Vernetzung des CAS in gesellschaftliche, kirchliche, und integrationspolitische Ebenen gesetzt werden. Es wird in der Regel zwei Mal pro Jahr einberufen.

Art. 6 Leistungen der Universität Basel

¹ Die Theol. Fakultät der Universität Basel ist verantwortlich im Sinne von Art. 2 für die Gesamtorganisation des Weiterbildungsstudiengangs «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Interkultureller Theologie und Migration» und trägt die fachliche Verantwortung für diesen.

² Sie organisiert eine theologische Weiterbildung, die von Leitenden und Mitarbeitenden von Migrationskirchen besucht werden kann und für diese Personen relevant ist. Die Weiterbildung steht ferner kirchlich-theologisch wie ökumenisch Interessierten und Personen, die im Bereich der Integrationsförderung aktiv sind, offen.

³ Sie stellt folgende Leistungen zur Verfügung:

- a) Sämtliche für den Studiengang notwendige Infrastruktur;
- b) Sekretariat;
- c) Uni-Logo für Unterlagen des Studiengangs, zum Bewerben sowie für die Diplomurkunde und das Diploma Supplement.

⁴ Sie bringt das jeweilige Logo von refbejuso und von RefZH auf Unterlagen des Studiengangs, in der Kursausschreibung, auf Werbebroschüren sowie auf dem Diploma Supplement des Weiterbildungsstudiengangs «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Interkultureller Theologie und Migration» an.

Art. 7 Leistungen und Recht von ReBEJUSO und RefZH

¹ refbejuso und RefZH erbringen folgende Leistungen:

- a) Delegation jeweils einer Person aus dem Fachbereich OeME (Ökumene, Mission, Entwicklung) und Migration in die Studiengangkommission;
- b) Delegation jeweils einer Person aus dem Fachbereich Bildung in das Advisory Board.

² refbejuso und RefZH übertragen der Universität Basel das Recht, ihr jeweiliges Logo auf Unterlagen des Studiengangs, in der Kursausschreibung, zum Bewerben sowie auf dem Diploma Supplement für den Studiengang Weiterbildungsstudiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Interkultureller Theologie und Migration» zu nutzen. Eine darüber hinaus gehende Nutzung des Logos von refbejuso und RefZH ist nicht erlaubt.

Art. 8 Qualitätssicherung

Es wird eine ständige Qualitätssicherung durch die Massnahmen der Studiengangkommission mit der entsprechenden Evaluation gewährleistet. Für die Evaluation wird die Mitarbeit der Weiterbildungsstudierenden regelmässig und gezielt ermöglicht.

Art. 9 Verfahren bei Uneinigkeit zwischen den Partnern

Die Vertragsparteien verpflichten sich im Fall von Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt oder die Tragweite dieses Vertrags, zunächst eine gütige Einigung anzustreben. Misslingt dieser Versuch, steht den Parteien der Rechtsweg offen.

Art. 10 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Art. 11 Dauer der Vereinbarung, Kündigungsfrist

¹ Die vorliegende Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende Jahr gekündigt werden.

² Für bereits eingeschriebene Studierende wird der laufende Studiengang bis zum Erwerb der Urkunde fortgeführt. Massgebend für die Dauer der Fortführung ist die geltende Regelstudierendauer

Art. 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Partner und die Genehmigung durch das Rektorat der Universität Basel in Kraft.

Für die Universität Basel, Theologische Fakultät Basel

Bern, 28. April 2016 NAMENS DER UNIVERSITÄTSLEITUNG
Der Dekan: *Prof. Dr. Hans-Peter Mathys*
Der Leiter Studiengang: *Prof. Dr. Andreas Heuser*

Für den Evangelisch-reformierten Synodalverband Bern-Jura

Bern, 12. Mai 2016 NAMENS DES SYNODALRATES
Der Präsident: *Andreas Zeller*
Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*

Für die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich

Bern, 25. Mai 2016 NAMENS DES SYNODALRATES
Der Kirchenpräsident: *Michel Müller*
Der Kirchenratsschreiber: *Walter Lüssi*

Anhang

Vgl. Ordnung über die Weiterbildung an der Universität Basel vom 25. Juni 2014.